

Antrag

**der Abgeordneten Rüdiger Kruse, Lars Dietrich, Ralf Niedmers, Barbara Ahrons,
Thies Goldberg, Jens Grapengeter, Jörg Hamann, Roland Heintze, Dietrich Hoth,
Thilo Kleibauer, Hans Lafrenz, Wolfhard Ploog (CDU) und Fraktion**

zu Drs. 18/7471

Betr.: Beschränkung stark suchtgefährdender Glücksspiele

Das Bundesverfassungsgericht hatte im vergangenen Jahr entschieden, dass die Bundesländer am staatlichen Wettspielmonopol nur festhalten dürfen, wenn es an der Bekämpfung von Suchtgefahren ausgerichtet wird. Der Glücksspielstaatsvertrag sichert daher erstmals nicht nur das staatliche Glücksspiel-Monopol ab, sondern verpflichtet auch zur Aufgabe der Bekämpfung der Glücksspielsucht. Der Staatsvertrag und die Ausführungsgesetze der Länder sollen zum 1. Januar 2008 in Kraft treten, da das Bundesverfassungsgericht eine Neuregelung bis zum Jahresende gefordert hatte.

Allerdings regelt der Staatsvertrag wie das Ausführungsgesetz nur die Sportwetten sowie das hinsichtlich der Glücksspielsucht weniger gefährliche Lottospiel und andere Gewinnspiele. Hier wird über das Veranstaltungsmonopol hinaus ein Vertriebsmonopol begründet.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

für die in Hamburg ansässigen Vertreiber des staatlichen Lottos über das Internet eine Erlaubnis zur weiteren Vermittlung des staatlichen Lottos im Internet auf der Grundlage des Staatsvertrages und des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum 1. Januar 2008 zu erteilen und bei der Auslegung der Voraussetzungen der Erlaubnis die niedrige Spielsuchtgefahr der angebotenen staatlichen Produkte angemessen zu berücksichtigen.